

Aktenzeichen: 4 AZN 279/89

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 30. Juni 1989
- 4 AZN 279/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 9. November 1988
Berlin - 37 Ca 236/88 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 30. März 1989
Berlin - 12 Sa 4 u. 5/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a; TV für den Landesverband Berlin
der SPD vom 30. April 1984; Vergütungsgruppe III
(Kreisgeschäftsführerin)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Kreisgeschäftsführerin der SPD



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 279/89

12 Sa 4 u. 5/89 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 30. Juni
1989 beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 30. März 1989 - 12 Sa 4 u. 5/89 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Parteien streiten über die zutreffende Eingruppierung der Klägerin.

Die Klägerin hat geltend gemacht, daß sie die Tätigkeit einer Kreisgeschäftsführerin ausgeübt habe und ihr deshalb Gehalt nach Gehaltsgruppe III des u. a. für die Beschäftigten der Beklagten geltenden Tarifvertrages vom 30. April 1984 zustehe. Mit ihrer Klage hat sie die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung einer entsprechenden Vergütung sowie die Zahlung der Gehaltsdifferenzen zur Gehaltsgruppe IV für die Zeit von Januar 1988 bis August 1988 begehrt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß die Klägerin als Sachbearbeiterin eingesetzt worden sei und ihre Tätigkeit derjenigen einer Kreisgeschäftsführerin nicht entsprochen habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde.



Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht in der gesetzlichen Form nach § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG begründet worden ist.

Die Beklagte hat die von ihr behauptete Divergenz nicht ordnungsgemäß dargelegt. Eine solche setzt nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der in der Gesetzesnorm genannten Gerichte abweicht, woraus zugleich folgt, daß eine lediglich fehlerhafte oder angeblich den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (BAG Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen sich die voneinander abweichenden Rechtssätze aus der anzufechtenden wie aus der angezogenen Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß nicht zweifelhaft bleibt, welche abstrakten Rechtssätze die Entscheidungen jeweils aufgestellt haben (BAGE 41, 188, 190 = AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz; BAG Beschluß vom 10. Juli 1984 - 2 AZN 337/84 - AP Nr. 15 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz).

Diesen Erfordernissen entspricht das Vorbringen der Beklagten nicht. Die Beklagte meint, das Landesarbeitsgericht habe zur Darlegungslast des Klägers einer Eingruppierungsfeststellungsklage und zum Begriff des Arbeitsvorgangs abstrakte Rechtssätze aufgestellt, die von der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts abwichen. Dies trifft jedoch nicht zu. Das



Landesarbeitsgericht hat zur Darlegungslast des Klägers eine Eingruppierungsfeststellungsklage keinen abstrakten Rechtssatz aufgestellt. Die Beklagte bildet vielmehr unter Ergänzung des anzuwendenden Urteils selbst einen abstrakten Rechtssatz. Dies reicht jedoch zur Begründung einer rechtserheblichen Divergenz nicht aus (BAG Beschluß vom 10. Juli 1984 - 2 AZN 337/84 - AP Nr. 15 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz). Das Landesarbeitsgericht hat auch keinen die Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz zum Begriff des Arbeitsvorganges im Sinne von § 22 BAT aufgestellt. Dies ergibt sich schon daraus, daß dieser Rechtsbegriff in dem vorliegend einschlägigen Tarifvertrag überhaupt nicht verwendet wird.

Die Beklagte hat die Kosten ihrer erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)